



2023/2260

9.11.2023

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. 107/2023
vom 28. April 2023
zur Änderung von Anhang XXI (Statistik) des EWR-Abkommens [2023/2260]

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Delegierte Verordnung (EU) 2020/2147 der Kommission vom 8. Oktober 2020 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2019/516 des Europäischen Parlaments und des Rates mittels Festlegung der Liste der in jedem Überprüfungszyklus zu behandelnden Aspekte ⁽¹⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (2) Die Durchführungsverordnung (EU) 2020/1546 der Kommission vom 23. Oktober 2020 zur Festlegung der Struktur und der genauen Vorgaben des Verzeichnisses der zur Erstellung der Aggregate des Bruttonationaleinkommens und ihrer Bestandteile nach dem Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (ESVG 2010) genutzten Quellen und angewandten Methoden ⁽²⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (3) Aus praktischen Gründen sollten in Anhang XXI des EWR-Abkommens die Nummern 19 bis 19b unnummeriert werden.
- (4) Anhang XXI des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

In Anhang XXI des EWR-Abkommens werden die Nummern 19 bis 19b wie folgt unnummeriert:

1. Die bisherige Nummer 19 (Verordnung (EU) 2019/516 des Europäischen Parlaments und des Rates) wird die Nummer 19a.
2. Die bisherige Nummer 19a (Verordnung (EU) Nr. 2016/792 des Europäischen Parlaments und des Rates) wird die Nummer 19b.
3. Die bisherige Nummer 19aa (Verordnung (EU) 93/2013 der Kommission) wird die Nummer 19ba.
4. Die bisherige Nummer 19b (Verordnung (EG) 1749/96 der Kommission) wird die Nummer 19bb.

Artikel 2

In Anhang XXI des EWR-Abkommens werden nach Nummer 19a (Verordnung (EU) 2019/516 des Europäischen Parlaments und des Rates) folgende Nummern eingefügt:

- „19aa. **32020 R 1546**: Durchführungsverordnung (EU) 2020/1546 der Kommission vom 23. Oktober 2020 zur Festlegung der Struktur und der genauen Vorgaben des Verzeichnisses der zur Erstellung der Aggregate des Bruttonationaleinkommens und ihrer Bestandteile nach dem Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (ESVG 2010) genutzten Quellen und angewandten Methoden (ABl. L 354 vom 26.10.2020, S. 1)
- 19ab. **32020 R 2147**: Delegierte Verordnung (EU) 2020/2147 der Kommission vom 8. Oktober 2020 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2019/516 des Europäischen Parlaments und des Rates mittels Festlegung der Liste der in jedem Überprüfungszyklus zu behandelnden Aspekte (ABl. L 428 vom 18.12.2020, S. 9)“

⁽¹⁾ ABl. L 428 vom 18.12.2020, S. 9.

⁽²⁾ ABl. L 354 vom 26.10.2020, S. 1.

Artikel 3

Der Wortlaut der Delegierten Verordnung (EU) 2020/2147 und der Durchführungsverordnung (EU) 2020/1546 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 4

Dieser Beschluss tritt am 29. April 2023 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen *.

Artikel 5

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 28. April 2023.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss
Der Präsident
Nicolas VON LINGEN

* Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.